

1175/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Achs, Müller, Schwemlein, Mag. Gaßner, Lackner, Pendl, Ing. Tychtl, DDr. Niederwieser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1997 und die Bundesabgabenordnung geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1997 und die Bundesabgabenordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997

Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBI. Nr. 201/1996, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 746/1996BGBI. I Nr.130/1997, BGBI. I Nr.79/1998, BGBI. I Nr.32/1999 und BGBI. I Nr. xxx/1999 und der Kundmachung BGBI. I Nr. 164/1998 wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Nach dem § 15 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) (Verfassungsbestimmung) Die Getränkesteuer auf alkoholhaltige Getränke hat besonderen Zielsetzungen der Gemeinden zu dienen. Die Verwendung des Aufkommens an Getränkesteuer der Gemeinden auf alkoholhaltige Getränke wird daher auf folgende Zwecke beschränkt:

1. Schutz der Umwelt;
2. Schutz und Förderung der Gesundheit;
3. Förderung des Fremdenverkehrs;
4. Förderung des Sports;
5. Förderung der Kultur;
6. Förderung von Freizeiteinrichtungen.

Im Haushaltsplan der Gemeinde hat ein Zusammenhang zwischen den der Getränkesteuer auf alkoholhaltige Getränke entsprechenden Einnahmen und der Verfolgung der genannten Zielsetzungen zu bestehen.“

2. (Verfassungsbestimmung) Nach dem § 23 Abs. 3g wird folgender Abs. 3h eingefügt:

“(3h) (Verfassungsbestimmung) § 15 Abs. 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 tritt mit 1. August 1999 in Kraft.“

Artikel II Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung (BAO), BGBI. Nr. 194/1961, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/1999, wird wie folgt geändert:

1.(Verfassungsbestimmung) Nach § 210 wird folgender § 210a eingefügt

„§ 210a. (Verfassungsbestimmung) Die Abgabenbehörde, die eine auf Grund eines rechtswidrigen Abgabengesetzes erlassene Abgabenvorschreibung aufhebt oder abändert, hat auszusprechen, in welchem Umfang die Abgabe nicht gutzuschreiben oder nicht zu erstatten ist, weil die Abgabe insoweit wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde.“

2. (Verfassungsbestimmung) Nach dem § 323 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(Abs. 7) (Verfassungsbestimmung) §210a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 tritt mit 1. August 1999 in Kraft.“

Artikel III
(Verfassungsbestimmung)

1. Bis zur Erlassung entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen ist § 21 Oa der Bundesabgabenordnung in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. xxx/1999 sinngemäß von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden anzuwenden, und zwar auch für Selbstbemessungsabgaben, wenn ein Antrag auf Rückzahlung oder Erstattung gestellt wurde.
2. Z 1 tritt mit 1. August 1999 in Kraft.

Zuweisungsvorschlag: Budgetausschuß

Begründung

Zur Zeit läuft ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof betreffend die Rechtsgrundlagen der Einhebung der Getränkesteuer durch die österreichischen Gemeinden. Dieses Verfahren wurde durch Klagen von Gewerbetreibenden ausgelöst, die lediglich die Zahler der Getränkesteuer sind, nicht aber jene, die die ökonomische Last der Getränkesteuer tragen. Getragen wird die Getränkesteuer, da sie über die Preise überwälzt wird, von den österreichischen Konsumenten.

Das jährliche Aufkommen an Getränkesteuer liegt derzeit bei ca. 5,6 Milliarden Schilling. Das Getränkesteueraufkommen liegt damit auf der gleichen Höhe wie etwa die gesamten Ausgaben der Gemeinden für Kinderbetreuung und vorschulische Erziehung oder die gesamten Ausgaben der Gemeinden für den städtischen Nahverkehr oder die gesamten Ausgaben der Gemeinden (ohne Wien) für Krankenanstalten. Ein Entfall dieses Steueraufkommens wäre damit gleichbedeutend mit der Unmöglichkeit, wichtige öffentliche Dienstleistungen weiterhin anbieten zu können.

Ein Ersatz des Getränkesteueraufkommens aus Bundesmitteln ist völlig auszuschließen. Eine solche Forderung würde nämlich bedeuten, wissentlich entweder eine Steuererhöhung oder ein weiteres Sparpaket in der kommenden Legislaturperiode in Kauf zu nehmen. Da aufgrund der Erfahrungen mit der Halbierung der Getränkesteuer auf nichtalkoholische Getränke nicht zu erwarten ist, daß das Preisniveau bei Getränken nach Aufhebung der Getränkesteuer sinken wird, hatte ein weiteres Sparpaket zur Folge, daß die österreichischen Konsumenten als Steuerzahler bzw. als Empfänger von staatlichen Leistungen gezwungen werden, eine bedeutende Erhöhung der Gewinne des Getränkehändels und der Gastronomie zu finanzieren.

Der vorgelegte Initiativantrag entspricht dem Ergebnis der Beratungen der Gebietskörperschaften, die am Montag, den 5. Juli 1999 im Bundesministerium für Finanzen stattgefunden haben.

Zu Artikel I (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Die Gemeinden sind die größten Investoren des öffentlichen Sektors in Österreich und erfüllen dadurch wesentliche Aufgaben im Bereich der Arbeitsplatzsicherung sowie

etwa des Umweltschutzes, der Gesundheit, des Fremdenverkehrs, des Sports, der Kultur und der Freizeitveranstaltungen.

Als wesentliche Quelle der autonomem Finanzierung der Gemeinden trägt die Getränkesteuern schon bisher zur Erfüllung dieser wichtigen Zielsetzungen der Gemeinden bei, wobei hier insbesondere der Fremdenverkehrsbereich hervorzuheben ist. Die existierende Staffelung der Steuersätze mit einem geringeren Tarif bei alkoholfreien Getränken zielt über die Beeinflussung der Konsumentenentscheidung auf die Förderung der Gesundheit ab.

Im Zusammenhang mit dem laufendem Vorabentscheidungsverfahren zeigte sich, daß offensichtlich Bedarf an einer erhöhten Transparenz über den Zusammenhang der Getränkesteuuererhebung mit den Leistungen der Gemeinden auf den oben genannten Gebieten besteht. Die Schlußanträge des Generalanwalts in diesem Verfahren geben die Möglichkeit, diesbezüglich die Getränkebesteuerung in einer mit dem Gemeinschaftsrecht konformen Weise zu reformieren. Unsicherheiten von Steuer - pflichtigen und Gemeinden über die weitere Entwicklung der Getränkesteuern können dadurch frühzeitig beseitigt werden.

Da die Zweckwidmung einen durch das Finanz - Verfassungsgesetz 1948 nicht gedeckten Eingriff in die Haushaltsautonomie der Gemeinden darstellt, ist hierfür eine Verfassungsbestimmung vorzusehen. Die Getränkeabgabe auf alkoholfreie Getränke und die Speiseeissteuer begegnen nach herrschender Lehre keinen gemeinschaftsrechtlichen Bedenken, weshalb diesbezüglich keine Klarstellung in Form einer Zweckbindung der Einnahmen erforderlich erscheint.

Zu Artikel II (Änderung der Bundesabgabenordnung) und Artikel III:

Im Bereich der indirekten Steuern führt die rückwirkende Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen zur Problematik, wie dann vorzugehen ist, wenn die betreffenden Abgabenschuldner die Abgaben ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf andere Personen überwälzt haben. Es ist in einem solchen Fall nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich, die entsprechenden Abgabenbeträge den Steuerträgern rückwirkend zu erstatten. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß ein solches „Rückaufrollen“ die öffentliche Hand in schwerwiegende Finanzierungsprobleme bringen könnte. Daher soll eine Rückzahlung solcher Steuerbeträge nur für jene Fälle vorgesehen werden, in denen sich ergibt, daß eine Überwälzung der betreffenden Abgaben nicht erfolgen konnte. Dieser Grundsatz soll allgemein für alle Fälle der rückwirkenden Aufhebung indirekter Steuern gelten, gleichgültig, ob die Wurzel der Aufhebung im innerstaatlichen oder im Recht der Europäischen Union begründet ist. Zur Frage der gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung hat zuletzt der Europäische Gerichtshof in den

Rechtssachen C - 192/95 bis C - 2 18/95, Comateb u.a., Urteil vom 14.1.1997 Stellung genommen und sie als zulässig erklärt.
Gemäß Art. 44 Abs. 2 B - VG bedarf Artikel III der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.